



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.
„zertifizierte/r Mediator/in“

Unerfreuliche Entwicklungen in der Ausbildungslandschaft der Mediations-Seminaranbieter

Mit dem MedG sollte ein Gütesiegel für qualifizierte und erfahrene Mediatorinnen und Mediatoren eingeführt werden: Wer die Voraussetzungen einer vom BMJ zu erlassenden Verordnung erfüllt, darf künftig die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ führen (siehe dazu Greger, ZKM 2012, 36 ff.). Die Verordnung existiert noch nicht. Trotzdem werben immer mehr Seminar-Anbieter mit Ausbildungen zum „zertifizierten Mediator“. Dabei handelt es sich z.T. um bloße Aufbau-Module, mit denen 90-stündige Ausbildungen für Rechtsanwälte auf 120 Stunden aufgestockt werden; Jura-Studenten sollen z.B. eine Ausbildung zum „zertifizierten Mediator (CVM)“ absolvieren können (siehe Eidenmüller, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen, 1. Auflage 2012, S 356 ff.).

Prof. R. Greger, der sich wissenschaftlich mit der alternativen Konfliktbeilegung beschäftigt und um die Etablierung der Mediation in Deutschland sehr verdient macht, hat die Besorgnis geäußert, dass das Gütesiegel, in dem er eine große Chance für die Marktdurchsetzung der Mediation sieht, dadurch schon vor seiner Einführung völlig entwertet wird.

■ Hintergrund der Besorgnis

Aus einer Rede der Staatssekretärin des BMJ, Dr. Birgit Grundmann, anlässlich der Eröffnung des ersten gemeinsamen Mediationskongresses am 16.11.2012 in Ludwigsburg: „Die Tätigkeit eines Mediators/einer Mediatorin wird nach dem MedG nicht von einer behördlichen oder sonstigen Zulassung abhängig gemacht. Mediatoren haben vielmehr in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass sie durch eine geeignete Ausbildung für ihre Aufgabe gut gerüstet sind.“

Zur weiteren Qualitätsverbesserung sieht das MedG daneben die Einführung des „zertifizierten Mediators“ vor. Diese Bezeichnung darf ein Mediator führen, der eine Ausbildung gem. einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung angeschlossen hat. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht in Kraft getreten ist, kann sich also auch niemand als „zertifizierter Mediator“ bezeichnen. (...)

Nach Erlass der Rechtsverordnung werden Sie als Mediatorin, Mediator oder Ausbildungsinstitut selbst prüfen können, ob Ihre Ausbildung die Anforderungen erfüllt, die an eine Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ i.S.d. MedG gestellt werden und zur Führung dieser Bezeichnung berechtigen.

Das Verfahren ist denkbar unbürokratisch ... es wird keine hoheitliche Stelle geben, die mit Wirkung gegenüber jedermann z.B. bescheinigen wird: 'Diese Ausbildung erfüllt die Anforderungen der Rechtsverordnung.'"

■ Wettbewerbsklagen

Ob die Bezeichnung als „zertifizierter Mediator“ zu Recht geführt wird, können Mitbewerber/innen auf dem Mediatorenmarkt gerichtlich überprüfen lassen, indem sie beispielsweise wettbewerbsrechtlich gegen den Gebrauch der Bezeichnung vorgehen. Es kommen auch vertragliche Ansprüche der Parteien/Medianten gegen einen Mediator in Betracht, der sich zu Unrecht als „zertifizierter Mediator“ bezeichnen würde.

„... fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll u.a. untersucht werden, ob etwaige Missstände auf dem Mediatorenmarkt – anders als bisher im Gesetz vorgesehen – doch eine Kontrolle der Zertifizierung oder der Ausbildung zum Mediator durch eine Behörde oder sonstige staatliche Stelle erforderlich machen.“ (Zitat aus der Rede der Staatssekretärin Dr. Grundmann beim Mediationskongress am 17.11.2012 in Ludwigsburg)

■ Seminaranbieter zum „zertifizierten Mediator“

- Es gibt noch kein Zertifizierungslabel „zertifizierter Mediator“, weil es noch keine Rechtsverordnung gibt!
- Eine Werbung damit ist rechtswidrig!
- Eine Kontrolle durch eine staatliche Stelle ist im Gesetz nicht vorgesehen!
- Die Kontrolle soll über wettbewerbsrechtliche Maßnahmen von Mitbewerbern erfolgen, die wegen „unlauteren Wettbewerbs“ gegen den Gebrauch der nach ihrer Auffassung in einem konkreten Fall unzulässigen Bezeichnung gerichtlich vorgehen.

Mit anderen Worten:

Mitbewerber sollen sich selbst wehren, der Staat übernimmt diese Aufpasserfunktion nicht!

Es stellt sich die Frage, wie Ausbildungsinstitute oder Mediationsverbände mit dieser vom Gesetzgeber zugedachten Aufgabe umgehen wollen.

Sollen einzelne Verbände, z.B. die BAFM, oder Ausbildungsinstitute wettbewerbsrechtlich gegen die Anbieter der o.g. Seminare vorgehen, indem sie Anwaltskanzleien mit Abmahnungen beauftragen?

Ist ein juristisches Vorgehen für Mediatorinnen und Mediatoren bzw. deren Verbände zu empfehlen?

Die von Prof. Greger beschriebene Entwicklung ist unerfreulich und womöglich schädlich. Allerdings kommt diese nicht wirklich überraschend.

■ Mindeststundenzahl und Ausbildung

Im Bericht zum MedG der fünf Parteiobleute im Rechtsausschuss, der einige Inhalte der Rechtsverordnung offenbar vorwegnimmt, heißt es zu § 6 u.a.:

„Ein Mediator, der bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (RV) eine Ausbildung ... absolviert hat, die den Anforderungen und der Mindeststundenzahl von 120 Stunden nach der RV entspricht, darf sich mit Inkrafttreten der RV als zertifizierter Mediator bezeichnen. Soweit die bereits absolvierte Ausbildung nicht alle nach der RV erforderlichen Ausbildungsinhalte oder weniger als 120 Stunden umfasst, genügt eine Nachschulung ...“

In einer Übergangsregelung soll für die Mediatoren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Ausbildung von weniger als 120 Stunden absolviert haben, vorgesehen werden, dass bei Einhaltung einer Mindeststundenzahl von 90 Stunden die fehlenden Ausbildungsinhalte durch praktische Erfahrungen als Mediator oder durch Fortbildungen ausgeglichen werden können.“

Man könnte dies fast als Einladung an findige Seminaranbieter verstehen, gerade das zu tun, was Herr Greger moniert. Folgen sie damit nicht genau dem, was die Parlamentarier im Rechtsausschuss sich vorgestellt haben?

Man wird diese Tendenz grds. nicht verhindern. In jedem einzelnen Fall dagegen anzugehen, entspricht nicht dem Konfliktverständnis von Mediation – außerdem stellt sich die Frage der Effizienz eines solchen Vorgehens.

Das zwingt Mediatoren und Mediationsverbände zu Handlungsweisen, die sie in eine unglückliche Rolle mit einer ungunstigen Außenwirkung bringen. Durch das Verlassen ihrer mediativen Grundhaltung in eigenen Kon-

flikten verzichten sie darauf, ihr Potenzial zu zeigen – keine gute Werbung ...

Hilfreich könnte es aber sein, die Fachöffentlichkeit über den Sachstand zu informieren.

■ Notwendigkeit eines Gütesiegels

Bei der Schaffung einer Zertifizierungsstelle sollte berücksichtigt werden, dass die für den zertifizierten Mediator geforderte Mindeststundenzahl, die vom Gesetzgeber jetzt von 90 auf 120 angehoben wurde, eben nur eine Mindeststundenzahl ist, mit der ganz eindeutig eine Qualitätsuntergrenze bezeichnet wird. Die angedachte Prüfstelle könnte infol-

gedessen nur eine „Plakette“ o.Ä. vergeben, die nicht mehr als das Vorliegen der Mindestanforderungen bestätigt.

Zu überlegen wäre auch, ob die Prüfstelle dann außer einer solchen Plakette für den entsprechend der Mindeststundenzahl ausgebildeten „zertifizierten Mediator“ zusätzlich ein wirkliches Gütesiegel für die Absolventen der Ausbildungen gem. des 200-Stunden-Standards der Mediationsverbände vergeben kann.

Friederike Woertge, Rechtsanwältin und Mediatorin (BAFM), stellvertretende Sprecherin der BAFM

www.bafm-mediation.de